



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien / Senatsverwaltungen  
für Inneres der Länder

Bundesvereinigung der  
kommunalen Spitzenverbände

Deutscher Städtetag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Deutscher Landkreistag

- nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 101 D  
10559 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-1718  
FAX +49(0)30 18 681-51718

philipp.spauschus @bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit  
informationstechnischer Systeme**

hier: Beteiligung der Länder und kommunalen Spitzenverbände  
(§ 47 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien - GGO)

Aktenzeichen: ITII1-17002/7#2

Berlin, 4. November 2014

Seite 1 von 4

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) mit Vorblatt und Begründung. Ich weise darauf hin, dass dieser Gesetzentwurf innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt ist. Dies betrifft insbesondere auch die Frage, ob und in welchem Umfang und für welche Dauer eine Erhebung und Verwendung von

Nutzungsdaten durch die Anbieter von Telemedien zur Abwehr von Angriffen auf die zugrunde liegenden IT-Systeme erforderlich ist (Problem einer neuen Form von Vorratsdatenspeicherung? - § 15 Absatz 9 des Telemediengesetzes neu). Gegenstand der noch laufenden Gespräche innerhalb der Bundesregierung ist außerdem eine Regelung zur Stärkung der IT-Sicherheit des Bundes durch entsprechende Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Mit dem Gesetz soll eine signifikante Verbesserung der Sicherheit informationstechnischer Systeme in Deutschland erreicht werden. Ziel des Gesetzes ist eine Verbesserung der IT-Sicherheit bei Unternehmen, ein verstärkter Schutz der Bürgerinnen und Bürger im Internet und in diesem Zusammenhang auch eine Stärkung von Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und Bundeskriminalamt. Der Gesetzentwurf sieht für Betreiber Kritischer Infrastrukturen die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestniveaus an IT-Sicherheit und zur Meldung erheblicher IT-Sicherheitsvorfälle vor. Im Gegenzug profitieren die Betreiber Kritischer Infrastrukturen von den Meldungen der anderen Betreiber und deren Bewertung durch das BSI. Im Bereich der Telekommunikationsnetzbetreiber werden Zuverlässigkeitsanforderungen eingeführt. Hinzu kommen weitere Pflichten für Telekommunikations- und Telemediendiensteanbieter zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger.

Die Kernpunkte des Gesetzes stellen sich wie folgt dar:

Mit Artikel 1 werden Änderungen des BSI-Gesetzes vorgeschlagen. Die wesentlichen Regelungen sind:

- Etablierung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik als zentrale Stelle für die Sicherheit in der Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen.
- Ausweitung der Warnbefugnisse des BSI im Falle eines Verlustes oder eines unerlaubten Zugriffs auf Daten.
- Befugnis des BSI zur Untersuchung von informationstechnischen Produkten, Systemen und Diensten.
- Mindeststandards für die IT-Sicherheit für Betreiber Kritischer Infrastrukturen: Die Betreiber Kritischer Infrastrukturen im Sinne des BSI-Gesetzes sollen IT-Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik ergreifen und ihre Einhaltung sicherstellen. Der Nachweis kann durch Sicherheitsaudits, Prüfungen

oder Zertifizierungen erfolgen. Branchen können branchenweite Standards entwickeln.

- Meldung bedeutender IT-Störungen: Die Betreiber Kritischer Infrastrukturen im Sinne des BSI-Gesetzes sollen dem BSI unverzüglich bedeutende IT-Störungen, die Auswirkung auf die Versorgungssicherheit haben können, melden. Die Nennung des Betreibers ist nur dann erforderlich, wenn die Störung tatsächlich zu einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der Kritischen Infrastruktur geführt hat. Die beim BSI zusammenlaufenden Informationen werden ausgewertet und den Betreibern Kritischer Infrastrukturen zur Verfügung gestellt.
- Jährliche Berichtspflicht des BSI

Mit Artikel 2 werden Änderungen im Telemediengesetz (TMG) vorgeschlagen:

- Die Dienstanbieter haben technische Vorkehrungen oder sonstige Maßnahmen zum Schutz der Systeme gegen unerlaubten Zugriff nach dem Stand der Technik zu treffen.
- Schaffung einer Befugnis für Telemedienanbieter zur Erhebung und Verwendung von Nutzungsdaten im Zusammenhang mit Störungen und Missbrauch der genutzten technischen Einrichtungen. Derzeit wird innerhalb der Bundesregierung noch erörtert, ob und in welchem Umfang und für welche Dauer eine Erhebung und Verwendung von Nutzungsdaten zur Abwehr von Angriffen auf die zugrunde liegenden IT-Systeme erforderlich ist (Problem einer neuen Form von Vorratsdatenspeicherung?).

Mit Artikel 3 werden Änderungen im Telekommunikationsgesetz (TKG) vorgeschlagen:

- Erfüllung von Mindestanforderungen an die IT-Sicherheit und Einführung weiterer Meldepflichten für Telekommunikationsanbieter über die Bundesnetzagentur an das BSI entsprechend den allgemeinen KRITIS-Regelungen des BSI-Gesetzes.
- Verpflichtung der Telekommunikationsanbieter zur unverzüglichen Benachrichtigung der Nutzer über Schadprogramme und zur Bereitstellung technischer Hilfsmittel für ihre Erkennung und Beseitigung.
- Erweiterte Befugnisse der Bundesnetzagentur.

Berlin, 04.11.2014

Seite 4 von 4

Mit Artikel 4 werden Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes vorgeschlagen:

- Erfüllung von Mindestanforderungen an die IT-Sicherheit und Einführung von Meldepflichten an das BSI entsprechend den allgemeinen KRITIS-Regelungen des BSI-Gesetzes.
- Stärkung der Stellung des BSI bei der Erstellung des Katalogs von Sicherheitsanforderungen.

Mit Artikel 5 wird eine Änderung des BKA-Gesetzes vorgeschlagen, mit der die Zuständigkeit des BKA für die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben auf Fälle erweitert wird, in denen sich die Tat gegen Behörden oder Einrichtungen des Bundes richtet.

Um eine möglichst frühzeitige Einbeziehung Ihrer Stellungnahmen in die weitere Abstimmung zu ermöglichen, bitte ich um Ihre Stellungnahme bis zum

**12. November 2014.**

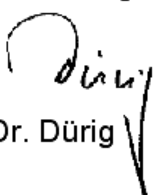
Bitte übersenden Sie Ihre Stellungnahme ausschließlich per E-Mail an das Postfach [ITII1@bmi.bund.de](mailto:ITII1@bmi.bund.de). Für die kurze Frist bitte ich um Verständnis und weise darauf hin, dass die Regelungsgegenstände des Gesetzentwurfs bereits seit dem 18. August 2014 durch die Veröffentlichung auf der Internetseite des Bundesinnenministeriums bekannt sind.

Die Anhörung findet am **14. November 2014 ab 9:00 Uhr in Raum 1.071** des Bundesministeriums des Innern, Alt-Moabit 101D, 10559 Berlin, statt. Aufgrund der eingeschränkten Raumkapazitäten bitte ich Sie, mir im Falle Ihrer Teilnahme die Namen der Teilnehmer bis zum 12. November 2014 mitzuteilen.

Bein inhaltlichen Rückfragen stehen Ihnen Herr Dr. Spauschus (Tel.: 030/18681-1718) und Herr Meißner (Tel.: 030/18681-2808), bei organisatorischen Fragen Frau Strahl (Tel.: 030/18681-2388) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Dr. Dürig